

# Arbeitsgruppe BiPRO-FIDA-Gap-Analyse

## Abschlussbericht

Editoren: Dzmity Permiakou, Dr. Manuel Reimer

17.04.2024

### Aufgabe

Die Europäische Kommission hat im Juni 2023 einen Entwurf für eine EU-Verordnung zum Financial Data Access (nachfolgend als „FIDA“ bezeichnet) veröffentlicht. FIDA befindet sich derzeit im europäischen Gesetzgebungsverfahren und wird voraussichtlich im Jahr 2025 verabschiedet. FIDA wird den von einem Kunden erlaubten Zugriff eines Datennutzers auf die bei einem Dateninhaber gespeicherten Daten des Kunden regeln. Dieser Datenzugriff soll innerhalb eines FIDA-Schemes, das einen bestimmten Markt repräsentiert, auf einem gemeinsam festgelegten Prozess- und Datenstandard basieren.

Das Präsidium des BiPRO e.V. hat die Arbeitsgruppe (AG) BiPRO-FIDA-Gap-Analyse mit dem Ziel eingerichtet, inwieweit die Prozess- und Datenanforderungen von FIDA durch die existierenden Normen des BiPRO e.V. erfüllt werden und welche FIDA-Anforderungen noch nicht abgedeckt sind.

Die erste Sitzung der AG fand am 28.11.2023 statt und es folgten 14-tägig weitere Meetings. An der AG beteiligten sich 40 Personen von 23 Unternehmen (siehe Anhang). Dieser Abschlussbericht wurde am 17.04.2024 von den Beteiligten der AG einvernehmlich genehmigt.

Die Gap-Analyse wurde auf Basis des Gesetzentwurfs durchgeführt. Sobald der finale Gesetzestext vorliegt, sollte ein Review der Gap-Analyse durchgeführt werden.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der AG zusammengefasst und als Aktionen für die **Normung** und für die Organisation des **FIDA-Schemes** identifiziert. Die Detailergebnisse sind im BiPRO-Gitlab verfügbar.

**"Aktionen Normung"** sind Aufgaben für den Normungsprozess, der im BiPRO e.V. gemäß den Regeln der Normen 100ff stattfindet. Es müssen also neue Normungsvorhaben im BiPRO e.V. initiiert werden (genügend Teilnehmer des BiPRO e.V., Genehmigung durch die Gremien des BiPRO e.V., Finanzierung durch die Teilnehmer, etc.) oder bei kleineren Änderungen müssen CRs gestellt werden (von Mitgliedern des BiPRO e.V. oder einer Arbeitsgruppe im BiPRO e.V.).

**"Aktionen FIDA-Scheme"** sind Aufgaben, die von den Teilnehmern des FIDA-Schemes diskutiert und festgelegt werden müssen.

### Übermittlung eines Auskunftsmandats

FIDA Artikel 8 Absatz 4b regelt: „Der Datennutzer unterrichtet den Dateninhaber über von Kunden neu erteilte Zugriffsberechtigungen in Bezug auf Kundendaten, die sich im Besitz dieses Dateninhabers befinden, einschließlich der folgenden Angaben: i) den Zweck der vom Kunden erteilten Berechtigung, ...“

Die Berechtigung, die ein Kunde einem Datennutzer zur Vorlage beim Dateninhaber gibt, entspricht der Definition eines „Auskunftsmandats“ in der BiPRO-Norm 490. Für die Übermittlung eines FIDA-Auskunftsmandats vom Datennutzer an den Dateninhaber ist die Norm 490 mit dem Teilprozess TP49001 „Maklermandat einreichen“ grundsätzlich geeignet. Für eine Berechtigung muss ein bestimmter Zweck für den beabsichtigten Datenzugriff angegeben werden.

**Aktion FIDA-Scheme 1:** Es muss eine Liste der im Scheme unterstützten Zwecke für den Datenzugriff erstellt werden.

**Aktion Normung 1:** Der Zweck des FIDA-Auskunftsmandats muss im Teilprozess TP49001 übermittelt werden. Dieser Zweck muss im Datenmodell der Norm 490 ergänzt werden.

Der Kunde, der ein Auskunftsmandat erteilt, muss zweifelsfrei digital identifiziert und das Mandat durch ihn digital signiert werden. Der Dateninhaber muss die digitale Signierung des Kunden verifizieren können.

**Aktion FIDA-Scheme 2:** Im Scheme müssen die Verfahren für die digitale Identifizierung der Kunden (natürliche und juristische Personen) und die digitale Signierung festgelegt werden.

**Aktion Normung 2:** Die digitale Identifizierung der Kunden muss übermittelt werden. Dafür muss das BiPRO-Datenmodell entsprechend ergänzt werden.

Sofern das Auskunftsmandat beim Dateninhaber nicht synchron bearbeitet und der Datenzugriff unmittelbar eingerichtet werden kann, ist eine asynchrone Antwort des Dateninhabers an den Datennutzer für die Information über die Einrichtung der Berechtigung zum Datenzugriff beim Dateninhaber über die Norm 430.1 möglich (wie in Norm 490 beschrieben). Diese asynchrone Antwort des Dateninhabers muss gemäß FIDA unverzüglich erfolgen. Dies setzt also in jedem Fall einen automatisierten Prozess beim Dateninhaber voraus.

## Übermittlung von Änderungen/Widerruf des Auskunftsmandats

FIDA Artikel 8 stellt u.a. folgende Anforderungen an den Dateninhaber:

- Dateninhaber stellen dem Kunden online ein Berechtigungs-Dashboard zur Verfügung, um die Berechtigungen zu überwachen und zu verwalten, die ein Kunde den Datennutzern erteilt hat.
- Ein Dateninhaber muss den Datennutzer digital und real-time über Änderungen oder einen Widerruf bezüglich einer Berechtigung durch den Kunden informieren, die ein Kunde online im Dashboard des Dateninhabers vorgenommen hat.

Eine entsprechende Übermittlung vom Provider (Dateninhaber) an den Consumer (Datennutzer) ist in der Norm 490 nicht vorgesehen. Eine Übermittlung vom Dateninhaber mit der Norm 430.x würde die FIDA-Vorgabe einer real-time Information des Datennutzers nicht erfüllen. Daher wird hierfür ein Service benötigt, den der Datennutzer als Provider anbietet.

**Aktion Normung 3:** Es wird eine Norm benötigt, die einen Service beschreibt, mit dem der Dateninhaber als Consumer eine Änderung/Widerruf der Berechtigung (Auskunftsmandat) an den Datennutzer als Provider melden kann. Dies kann in einer neuen Norm oder durch eine Erweiterung der Norm 490 erfolgen.

## BiPRO-Normen für den Datenzugriff auf Vertrags- und Schadendaten

Der Datenzugriff ist in der FIDA-Verordnung wie folgt geregelt:

### 1. B2C-Datenzugriff

FIDA-Artikel 4:

Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisches Ersuchen die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.

### 2. B2B-Datenaustausch

FIDA-Artikel 5:

Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisches Ersuchen eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke zur Verfügung, für die der Kunde dem Datennutzer seine Zustimmung erteilt hat. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Um einen unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellten Datenzugriff zu unterstützen, ist ein synchroner Zugriffsprozess erforderlich. Eine Bereitstellung der Vertrags- und Schadendaten über die Normen 430.4 und 430.5 mit UC-1 ist dagegen asynchron, zumal eine Norm für die unverzügliche Bereitstellung der Daten mit UC-1 fehlt.

In **BiPRO-RClassic** erfüllen folgende Normen den synchronen Zugriff auf die von FIDA geforderten Daten:

- **Vertragsdaten:**  
**Norm 502** – Vertragsauskunft (Funktion getData) und **Norm 480.5** – Vertragssuche  
Das BiPRO-Datenmodell ist durch die DIOPLUS Bestandsdatenübermittlung (BDÜ) ausgebaut und qualitätsgesichert worden. Es deckt für alle Versicherungssparten alle relevanten Kunden- und Vertragsdaten und für fast alle Sparten auch die spartenspezifischen Daten detailliert ab. Die DIOPLUS BDÜ hatte den Fokus auf der Norm 430.4, das Vertragsdatenmodell kann aber unverändert auch für die Vertragsauskunft in der Norm 502 genutzt werden.
- **Schadendaten:**  
**Norm 503** – Schadenauskunft (Funktion getData) und **Norm 480.6** – Schadensuche  
Das BiPRO-Datenmodell für die Schadendaten ist spartenübergreifend vorhanden und die Detailtiefe für die FIDA-Anforderungen sicher ausreichend.

Die aktuelle Situation der Normung in **BiPRO-RNext** für den synchronen Zugriff auf die von FIDA geforderten Daten stellt sich wie folgt dar:

- **Vertragsdaten:**  
Derzeit fehlt es spartenübergreifend noch an Normen für den Zugriff auf Vertragsdaten.
- **Schadendaten:**  
Die RNext-Gruppe Schaden hat den Zugriff auf aktuelle Schadendaten derzeit für die Sparten Kraftfahrt und Sach normiert. Die Sparte Haftpflicht soll in 2024 folgen. Weitere Sparten sind geplant.

Resümee für den Datenzugriff auf Vertrags- und Schadendaten:

- **RClassic** ist FIDA-ready.
- **RNext:** Normen für den Zugriff auf Vertragsdaten fehlen weitgehend und müssen für den Schadendatenzugriff noch vervollständigt werden.

## Datenumfang beim Datenzugriff

Der Bedarf für Kunden-, Vertrags- und Schadendaten ist abhängig vom Use Case des Datennutzers und damit vom Zweck der Datennutzung, dem der Kunde in seinem Auskunftsmandat zugestimmt hat. FIDA definiert den Datenumfang so: Die notwendigen Daten für einen bestimmten Zweck. Dies entspricht auch dem Gebot der DSGVO zur Datensparsamkeit.

Die unterschiedlichen Zwecke der Datennutzung (siehe Aktion FIDA-Scheme 1) führen damit zu einem jeweils unterschiedlichen Datenumfang. Den jeweiligen vom Kunden genehmigten Zweck muss der Dateninhaber bei der Datenlieferung berücksichtigen. Dies führt zu mehr Komplexität (unterschiedliche Datenumfänge) bei der Aufbereitung der Daten beim Dateninhaber.

**Aktion FIDA-Scheme 3:** Es muss für jeden im Scheme unterstützten Zweck der Datennutzung ein entsprechender Datenumfang festgelegt werden.

## Daten aus der Finanzanalyse (IDD-Prozess)

Gemäß FIDA Artikel 2 Absatz 1b gehören zu den Kundendaten bei Versicherungsanlageprodukten auch die Daten zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Finanzmarktrichtlinie Artikel 25 und gemäß FIDA Artikel 2 Absatz 1e bei Nichtlebensversicherungsprodukten die Daten zur Ermittlung der

Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß IDD Artikel 20 sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß IDD Artikel 30 erhoben werden.

Da sich BiPRO bisher nicht mit der Normierung von Beratungsprozessen befasst hat, wurden diese Daten im BiPRO-Datenmodell nicht zielgerichtet erfasst.

Für die Finanzberatung sind in den letzten Jahren bei der Normungsorganisation DIN folgende Normen entstanden:

- DIN-Norm 77230 – „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte“
- DIN-Norm 77235 – „Finanz- und Risikoanalyse für Freiberufler, Gewerbetreibende, Selbstständige und KMUs“
- DIN-Norm 77223 – „Finanzdienstleistungen - Risikoprofilierung von Privatanlegern - Abgleich mit Gesamtvermögen und zweckbezogenen Vermögensteilen“

Diese Normen enthalten auch Hinweise auf die zu erfassenden Daten für die Finanzanalyse. Für einen Abgleich des Datenumfangs der DIN 77235 mit dem BiPRO-Datenmodell RClassic ergibt folgende grobe Ersteinschätzung (bei insgesamt über 500 Datenelementen):

- ca. 20 % der Daten sind im BiPRO-Datenmodell vorhanden;
- zusätzlich ca. 30 % sind vorhanden, aber stehen derzeit in keinem Kontext zu den Analysedaten bzw. sind nicht in den gewünschten Formulierungen bzw. Fragestellungen direkt vorhanden;
- ca. 50 % sind zusätzliche Daten bzw. Fragestellungen, welche eine zusätzliche Datenqualität erfordern und derzeit nicht im BiPRO-Datenmodell vorhanden sind.

Da in den Normen 419.x zu den Risikodaten im Gewerbebereich immerhin einige der Analysedaten vorhanden sind, wird die Quote für die Daten der Finanzanalyse für Privathaushalte noch geringer ausfallen.

Neben den zuvor genannten DIN-Normen gibt es weitere Anknüpfungspunkte aus der europäischen Gesetzgebung. So regelt die europäische delegierte Verordnung (DVO 2017/2359), welche Daten bei der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung zu erheben sind und was aufbewahrt werden muss (Art. 9, 14, 17-19). Im Zuge der europäischen Kleinanlegerstrategie ist vorgeschlagen worden, dass EIOPA auf Level 2 näher definieren soll, was beim „Suitability Assessment“ abgefragt werden muss. Darüber hinaus soll es einen standardisierten Report geben, der von EIOPA erarbeitet werden soll.

Letztlich stellt sich auch bei den Analysedaten die Frage nach den Datenumfängen, die für die Use Cases der Datennutzer relevant sind.

**Aktion FIDA-Scheme 4:** Im Scheme müssen die relevanten Analysedaten für die Zwecke des Datenzugriffs festgelegt werden. Dabei ist anhand einschlägiger Erfolgskriterien, wie z. B. der Marktdurchdringung, zu prüfen, ob die existierenden (DIN-)Normen eine Basis sein können.

**Aktion Normung 4:** Auf Basis der im Scheme ermittelten relevanten Analysedaten müssen entsprechende Normungsvorhaben gestartet werden. Eine Integration in das bestehende RClassic-Datenmodell erscheint aufgrund der geringen Datenüberschneidung nicht zweckmäßig zu sein. Damit bietet sich eine Umsetzung in RNext an.

Im derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren zur FIDA-Verordnung im EU-Parlament wurden mehrere Änderungsvorschläge eingereicht, die Analysedaten aus dem Scope des FIDA-Datenumfangs herauszunehmen. **Die beiden obigen Aktionen sind daher erst sinnvoll, wenn entschieden wurde, ob die Analysedaten überhaupt zum finalen Scope von FIDA gehören.**

## Authentifizierung von Kunden und Datennutzern

Neben der Identifizierung von natürlichen und juristischen Kunden (siehe Aktion FIDA-Scheme 2) werden Verfahren zur Authentifizierung von Kunden beim B2C-Datenzugriff gemäß FIDA-Artikel 4 benötigt. Dies kann bei natürlichen Personen beispielsweise der digitale Personalausweis sein, gegebenenfalls in Verbindung mit einem digitalen Wallet.

**Aktion FIDA-Scheme 5:** Im Scheme muss das Verfahren für die Authentifizierung der Kunden (natürliche und juristische Personen) beim B2C-Datenzugriff festgelegt werden.

Entsprechend ist eine Authentifizierung von Datennutzern beim B2B-Datenzugriff gemäß FIDA-Artikel 5 erforderlich. Dies betrifft nicht nur Versicherer und Vermittler sondern auch Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche, wie u.a. Banken und Sparkassen, Investmentunternehmen, Bausparkassen, Finanzberater, Kreditvermittler, Vermögensverwalter, Zahlungsdienstleister, Ratingagenturen.

**Aktion FIDA-Scheme 6:** Im Scheme muss das Verfahren für die Authentifizierung der Datennutzer beim B2B-Datenzugriff festgelegt werden.

Derzeit wurden keine Änderungen oder Erweiterungen der bestehenden BiPRO-Normen für die Themenfelder Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung von Kunden und Datennutzern festgestellt.

### Vermittler werden als Dateninhaber zu Service-Providern

Von der FIDA-Verordnung betroffene Vermittler (>250 Mitarbeitende oder >50 Mio. € Umsatz) müssen als Dateninhaber den berechtigten Datennutzern einen Zugriff auf die beim Vermittler gespeicherten Kundendaten ermöglichen. Dafür müssen sie einen Service anbieten, um Berechtigungen entgegenzunehmen (Norm 490) und müssen mit einem Service den Datenzugriff ermöglichen (Norm 502/503).

Es wurde geprüft und festgestellt, dass in den Normen 490 und 500 auch ein Vermittler ein Service-Provider sein kann.

### Technologieauswahl: SOAP/XML oder REST/JSON?

Die aktuellen Optionen zur Technologieauswahl lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Anforderung	RClassic (SOAP/XML)	RNext (REST/JSON)
Übermittlung des Auskunftsmandats	Norm 490 vorhanden und bereits bei einigen Unternehmen umgesetzt oder geplant.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren.
Info zur Einrichtung des Datenzugriffs	Norm 430.1 vorhanden und bereits bei vielen Unternehmen umgesetzt.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren.
Übermittlung von Änderungen/Widerruf des Mandats	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue Norm relativ schnell zu erstellen.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren.
Zugriff auf Vertragsdaten	Norm 502 und 480.5 vorhanden. Das Datenmodell deckt für alle Versicherungssparten alle relevanten Kunden- und Vertragsdaten und für fast alle Sparten auch die spartenspezifischen Daten detailliert ab. Norm 502 ist nur bei wenigen Unternehmen umgesetzt, kann aber auf der Implementierung der Norm 430.4 mit identischem Datenmodell basieren.	Nur für bAV-Verträge normiert, für alle anderen Sparten nicht vorhanden. Mögliche Optionen A und B zur API-Normierung für REST/JSON werden nachfolgend vorgestellt.
Zugriff auf Schadendaten	Norm 503 und 480.6 vorhanden, nur bei wenigen Unternehmen umgesetzt.	Für die Sparten Kraftfahrt und Sach vorhanden und von einigen Unternehmen umgesetzt oder

		geplant. Normierung für weitere Sparten geplant.
Daten aus der Finanzanalyse	Wenn von FIDA gefordert: Nicht vorhanden, neue Normungsvorhaben mit erheblichem Aufwand.	Wenn von FIDA gefordert: Nicht vorhanden, neue Normungsvorhaben mit erheblichem Aufwand.

In der Technologie REST/JSON gibt es für die Normierung einer API für den Vertragsdatenzugriff folgende Optionen:

#### A. RNext-Ansatz

Gemäß den RNext-Grundsätzen müsste eine API für den Vertragsdatenzugriff nach dem Ansatz „Domain Driven Design“ normiert werden. Dies würde eine neue Modellierung der Vertragsdaten bedeuten, möglicherweise unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem RClassic-Datenmodell.

Ein Domain-orientierter Ansatz wird erschwert durch gebündelte Verträge im Privatbereich (Wohngebäude, Hausrat, Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz) und in Gewerbe/Industrie (Sach-Gebäude, Sach-Inhalt, Haftpflicht, Technik, Transport).

Eine Neu-Modellierung aller Vertragsdaten über alle Sparten und die Implementierung der neuen APIs bei allen Unternehmen des BiPRO-Schemes ist in der zur Verfügung stehenden Zeit von ca. 2,5 - 3 Jahren vermutlich unrealistisch (zum Vergleich: Die DIO+ BDÜ benötigte 4 Jahre nur zur Qualitätssicherung des RClassic-Datenmodells über alle Sparten).

#### B. Open-API-Spezifikation auf Basis des RClassic-Datenmodells

Durch die DIO+ Bestandsdatenübermittlung ist das RClassic-Datenmodell qualitätsgesichert worden und deckt die relevanten Vertragsdaten über alle Versicherungssparten ab. Viele Unternehmen haben das Vertragsdatenmodell in der Norm 430.4 bereits implementiert oder in Planung. Durch eine Wiederverwendung des RClassic-Vertragsdatenmodells wäre die Entwicklung einer entsprechenden Spezifikation in der Open-API-Technologie schneller verfügbar als bei Option A. Die Open-API-Spezifikation lässt sich durch halbautomatisierte Verfahren aus dem RClassic-Datenmodell (den XSDs) generieren. Die Unternehmen könnten durch eine Konvertierung der neuen REST-API auf bestehende RClassic-Schnittstellen ihre Investitionen wiederverwenden.

Dieser Ansatz ist mit erheblichem Aufwand verbunden, könnte aber in der zur Verfügung stehenden Zeit von ca. 2,5 - 3 Jahren vermutlich normiert und bei den Unternehmen des BiPRO-Schemes auch implementiert werden.

Zur Technologieauswahl muss das Scheme eine sehr strategische Grundsatzentscheidung treffen. Diese Entscheidung muss einerseits die Stakeholder der Versicherungsbranche, aber auch die Datennutzer aus anderen Finanzbranchen berücksichtigen.

**Aktion FIDA-Scheme 7:** Das Scheme muss zur Technologieauswahl eine der folgenden drei Optionen wählen:

1. Alle FIDA-Schnittstellen sollen auf SOAP/XML-Technologie basieren und damit auf existierenden oder neuen RClassic-Normen.
2. Alle FIDA-Schnittstellen sollen auf REST/JSON-Technologie basieren und damit auf existierenden oder neuen RNext-Normen bzw. Open-API-Spezifikationen.
3. Die FIDA-Schnittstellen sollen teilweise auf SOAP/XML-Technologie (für existierende RClassic-Normen) und teilweise auf REST/JSON-Technologie (für existierende oder neue RNext-Normen bzw. Open-API-Spezifikationen) basieren.

Zu den drei Optionen gibt es folgende Anmerkungen:

Anforderung	Option 1 (SOAP/XML)	Option 2 (REST/JSON)	Option 3 (gemischt)
Übermittlung des Auskunftsmandats	Norm 490 vorhanden und bereits bei einigen Unternehmen umgesetzt oder geplant.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren. Der Umstellungsaufwand ist für die Unternehmen, die bereits auf Norm 490 setzen, vermutlich überschaubar.	Hier ist die Norm 490 der Favorit, da bereits vorhanden und implementiert.
Info zur Einrichtung des Datenzugriffs	Norm 430.1 vorhanden und bereits bei vielen Unternehmen umgesetzt.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren. Nachteilig ist der Umstellungsaufwand für die Unternehmen, die bereits auf Norm 430.1 setzen.	Hier ist die Norm 430.1 der Favorit, da bereits vorhanden und implementiert.
Übermittlung von Änderungen/Widerruf des Mandats	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue Norm relativ schnell zu erstellen.	Nicht vorhanden, aufgrund der geringen Funktionalität neue API relativ schnell zu normieren.	Hier könnte eine neue RNext-API sinnvoll sein.
Zugriff auf Vertragsdaten	Norm 502 und 480.5 vorhanden. Norm 502 ist nur bei wenigen Unternehmen umgesetzt, kann aber auf der Implementierung der Norm 430.4 mit identischem Datenmodell basieren.	Nur für bAV-Verträge normiert, für alle anderen Sparten nicht vorhanden. Aus Zeitgründen ist nur die Option B für eine API-Normierung in REST/JSON-Technologie umsetzbar.	Hier sind die Normen 502 und 480.5 der Favorit, da identisches Datenmodell für die Norm 430.4 bereits vorhanden und implementiert.
Zugriff auf Schadendaten	Norm 503 und 480.6 vorhanden, nur bei wenigen Unternehmen umgesetzt. Nachteilig ist der Umstellungsaufwand für die Unternehmen, die bereits auf RNext setzen.	Für die Sparten Kraftfahrt und Sach vorhanden und von einigen Unternehmen umgesetzt oder geplant. Normierung für weitere Sparten geplant. Nachteilig ist der Umstellungsaufwand für die Unternehmen, die bereits auf die Normen 503 und 480.6 setzen.	Hier ist RNext-Schaden der Favorit, da von mehr Unternehmen implementiert oder geplant als in RClassic.
Daten aus der Finanzanalyse	Wenn von FIDA gefordert: Nicht vorhanden, neue Normungsvorhaben mit erheblichem Aufwand.	Wenn von FIDA gefordert: Nicht vorhanden, neue Normungsvorhaben mit erheblichem Aufwand.	Wenn von FIDA gefordert: Hier könnten neue RNext-APIs sinnvoll sein.

## Einheitliches Release im BiPRO-FIDA-Scheme

Die geplante FIDA-Verordnung sieht innerhalb eines FIDA-Schemes einen gemeinsamen Standard für den Datenzugriff vor. Bedeutet dies, dass alle Provider ein identisches Release der standardisierten

Schnittstelle (egal ob RClassic oder RNext) anbieten müssen? Bedeutet dies auch, dass es eine gemeinsame Release-Roadmap geben muss? Mit gemeinsam festgelegten Übergangsfristen?

Es würde sonst kein Level-Playing-Field entstehen: Die Dateninhaber können sich ein beliebiges Release aussuchen und die Datennutzer müssen alle Releases implementieren. Dies Szenario ist sicher nicht akzeptabel. Zumal die Datennutzer für den Datenzugriff auch noch bezahlen müssen.

Dazu gehört auch die Frage nach VU-spezifischen Erweiterungen der Schnittstellen. In der DIO+ BDÜ wurde gewünscht, dass VU-spezifische Erweiterungen möglichst zu vermeiden sind. Im BiPRO-Hub werden VU-spezifischen Erweiterungen komplett ignoriert.

**Aktion FIDA-Scheme 8:** Das Scheme muss Entscheidungen zur Anzahl der unterstützten Releases und zur Nutzung von VU-spezifischen Erweiterungen treffen.

## Anhang

An der Arbeitsgruppe BiPRO-FIDA-Gap-Analyse haben Mitarbeitende folgender Unternehmen mitgewirkt:

- adesso SE
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- apinity GmbH
- AXA Konzern AG
- b+m Informatik AG
- BiPRO e.V.
- BROCKHAUS AG
- ClaimFlow Technology GmbH
- Debeka Krankenversicherungsverein a.G.
- d-fine GmbH
- Fincon Reply GmbH
- Georg Gschlößl Consulting
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- HDI Lebensversicherung AG
- Konzept & Marketing GmbH
- msg life AG
- NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
- Rhion Versicherung AG
- Smart InsurTech AG
- Talanx AG
- WWK Lebensversicherung a.G.
- zeitsprung GmbH